

**Umsteige-Stellen:**

Schönefeld, Kirchplatz, Post- u. Querstr., Bayer. Bahnhof, Kleinzschocher.

Fahrgäste von Schönefeld nach Stötteritz (Hauptstr.) können auf besonderes Verlangen hin am Kirchplatz schon umsteigen, Weiterfahrt von Ecke Täubchenweg u. Riebeckstr.

Ab Schönefeld: erster Wagen 5.24; letzter Wagen 11.10.

Ab Kleinzschocher: erster Wagen 5.17, letzter Wagen 11.14, bis Poststr. 11.26 bis Gewandhaus 11.32.

**22. Gohlis — Stötteritz.**

(Signal: Weiße Scheibe mit schwarzer 6. Wagenfolge: Früh bis 8.00 alle 6 Min., dann bis Nachm. 4—5.00 alle 7½ Min., dann bis 9.00 alle 6 Min., dann bis Schluß alle 10 Min.)

Die Wagen durchfahren in Stötteritz die Hauptstr., Arnoldstr., Christian-Weiße Straße, Wasserturmstr., Leipziger Str., in Leipzig die Stötteritzer Str., Riebeck-

straße, Täubchenweg, Johannisplatz, Querstraße, Poststr. Augustusplatz, Grimmaische Str., Thomaskirchhof, Gottschedstr. Zentralstr., Elsterstr., Waldstr., Rosental, Platnerstr., Menckestr., Stockstr., Wahrner Str., Lindenthaler Str., Landsberger Chaussee.

**Umsteige-Stellen:**

Stockstraße und Eisenacher Str., Markt-Neumarkt, Post- und Querstr., Thonberg, Schönbachstr.

Fahrgäste v. Stötteritz (Hauptstr.) nach Pannsdorf und Schönefeld können auf besonderes Verlangen hin Ecke Täubchenweg und Riebeckstr. schon umsteigen. Weiterfahrt von der Wurzer Str. bzw. Kirchplatz.

Ab Stötteritz: erster Wagen 5.12, letzter Wagen bis Gohlis 10.45, bis Planitzstr. 10.55, bis Stiftsstr. 10.55, bis Neumarkt 11.25.

Ab Gohlis: erster Wagen ab Planitzstr. 5.42 ab Kasernen 5.45, letzter Wagen bis Stötteritz 11.20, bis Neumarkt 11.36, ab Planitzstr. bis Neumarkt 11.43.

**23. Connewitz—Riebeckstr. (Thonberg).**

(Signal: Weiße Scheibe mit schwarzer 7. Wagenfolge: 10 Min.)

Die Wagen durchfahren die Waisenhausstr., Elisenstr., Albertstr., Bayer. Platz, Nürnberger Str., Johannisplatz, Täubchenweg, Riebeckstr. (Thonberg).

**Umsteige-Stellen:**

Bayer. Bahnhof, Johannisplatz (für Post- und Querstr.), Thonberg.

Ab Connewitz: erster Wagen 6.19, letzter Wagen 8.36, bis Post- und Querstr. 9.12.

Ab Riebeckstr.: erster Wagen 6.21, letzter Wagen 8.31, bis Johannisplatz 9.05.

**Dienstmann-Institute.**

**I. Leipziger Dienstmann-Institut.**

Gegründet 1861.

Inhaber: Albracht, Joh. K.

Bureau: Brüderstr. 11.

Abzeichen der Mitglieder dieses Instituts: Blaue Bluse bzw. dunkelgraublaues Jackett mit rotem Streifen am Kragen, dunkelblaue Mütze mit rotem Rand, sowie mit Messingschild und No. von 1—300.

**II. Leipziger Dienstmann-Verein.**

Gegründet 1863.

Vorstand: Richter, Friedr.

Kontor: Gr. Fleischerg. 4.

Abzeichen der Mitglieder: Blaue Bluse bzw. dunkelgraue Jupe mit gelbem und blauem Streifen im Kragen; dunkelblaue Mütze mit gelbem Passepoile, Messingschild und No. 501—650.

**III. Dienstmann-Genossenschaft.**

Gegründet 1869.

Abzeichen der Mitglieder: Blaue Bluse bzw. dunkelgraue Jupe mit grün und weißem Kragen, dunkelgrüne Mütze mit rotem Glanzlederrand, rotem Vorstoß und Schild mit Aufschrift: „Dienstmannengenossenschaft“ mit No. 1—200.

Das Institut wird geleitet von:

Naumann, K.

Bureau: Katharinenstr. 23.

Von sämtlichen Instituten wird für Beschädigungen und Verluste nach Maßgabe der verschiedenen Statuten Garantie geleistet.

**Tarif**

für die Dienstmänner und Packträger in der Stadt Leipzig.

Die Dienstmänner und Packträger haben zu beanspruchen:

A. für leichte Dienstleistungen, wie einfache Gänge, Ausführung von Bestellungen und Be-

förderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 5 Kilo bei einer Zeitdauer bis zu 15 Min. — M. 15 Pf. | bis zu 45 Min. — M. 45 Pf. bis zu 30 Min. — „ 30 „ | bis zu 1 Std. — „ 60 „ u. s. f. pro Mann.

B. für Beförderung von Gegenständen im Gewichte über 5 bis zu 50 Kilo bei einer Zeitdauer bis zu 15 Min. — M. 30 Pf. | bis zu 45 Min. — M. 75 Pf. bis zu 30 Min. — „ 50 „ | bis zu 1 Std. 1 „ — „ u. s. f. pro Mann.

C. für Beförderung von Gegenständen im Gewichte über 50 und bis zu 200 Kilo bei einer Zeitdauer bis zu 30 Min. — M. 80 Pf. | bis zu 1 Std. 1 M. 60 Pf. für jede weitere angefangene ½ Std. aber — „ 50 „ pro Mann.

Bei Beförderung von Lasten über 200 Kilo finden dieselben Lohnsätze unter C nach Verhältnis des Zeitaufwandes und des Gewichtes Anwendung.

D. für Möbeltransporte und Umzüge, welche länger als 3 Stunden dauern, für die Stunde . . . . . — M. 60 Pf. für jede angefangene ½ Stunde . . . — „ 30 „ für den ganzen Tag (10 Stunden). . . 5 „ — „ pro Mann.

Außerdem sind hierbei vom Auftraggeber zu zahlen

a) für Benutzung eines vierräderigen Wagens: für jede angefangene halbe Stunde — M. 10 Pf. für einen halben Tag (5 Stunden) — „ 75 „ für einen ganzen Tag (10 Stunden) 1 „ 50 „

b) für Benutzung eines zweiräderigen Wagens für einen halben Tag (5 Stunden) — M. 25 Pf. für einen ganzen Tag (10 Stunden) — „ 50 „

E) Für den Transport von Gemälden, Kunstsachen, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen: für jede angefangene ½ Std. — M. 50 Pf. p. Mann.

F) Für den Transport eines Flügels, Pianinos oder Pianofortes, sowie eines eisernen Geldschanks: für jede angefangene ½ Std. — M. 80 Pf. p. Mann.

G) Für das Austragen von Zetteln, Anschlägen, Rechnungen, Zirkularen, Einladungskarten etc.

a) ohne bestimmte Adressen: bis zu 100 Stück — M. 75 Pf. bis zu 200 Stück 1 „ 50 „ für jedes weitere angefangene Hundert 50 Pf.

b) an bestimmte Adressen: bis zu 100 Stück 2 M. — Pf. bis zu 200 Stück 4 „ — „ für jedes weitere angefangene Hundert 1 M. — Pf.

H) Bei Annahme auf bestimmte Zeit:

a) zur Verrichtung gewöhnlicher Arbeiten: ohne Wagen für die Stunde — M. 50 Pf. mit Wagen für die Stunde — „ 60 „ pro Mann;

b) zur Verrichtung besonders schwerer oder schmutziger Arbeiten, insbesondere Zerklopfen und Tragen von Kohlen, für die Stunde — M. 75 Pf. pro Mann.

**Anmerkungen:**

a) Die sämtlichen vorstehenden Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens haben die Dienstmänner die doppelten Beträge der vorstehenden Tarifsätze zu beanspruchen.

b) Ob der Dienstmann von einem oder mehreren Auftraggebern benutzt wird, ist, sofern derselbe nur einen Gang an einen Ort zu machen hat, einflußlos und ist daher solchenfalls nur die entsprechende tarifmäßige Vergütung für einen Gang zu bezahlen.

c) Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines bestimmten Auftrages an einen Ort geholt oder bestellt, so ist ihm der hierdurch erwachsene Zeitaufwand nach den Ansätzen unter A zu vergüten.

d) Die Löhnungen für fortdauernde Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate sind, wenn Taxermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren.

e) Ingleichen unterliegen die Vergütungen für andere als die oben angeführten Dienstleistungen der freien Vereinbarung.